

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2021 (in Kraft seit 01.07.2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf vom 31.03.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2016 folgende Satzung erlassen:

## § 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs „Sternenwald“ der Gemeinde Oelixdorf und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 31.03.2016 Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht oder nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die/der Antragsteller/in.

## § 3 – Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes (LE) und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage im Friedhof Sternenwald der Gemeinde Oelixdorf und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente.
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
4. Gebühren für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	420,00 €
		99	560,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	550,00 €
		99	760,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	670,00 €
		99	940,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal	20	950,00 €
		99	1.400,00 €
Wertstufe 1-3, Sternschnuppe	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur für Minderjährige	99	650,00 €
Wertstufe 1-2, Sternchenbaum	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur für Früh- und Totgeburten	20	Ohne Gebühr
Wertstufe 1, Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öffentliche Verwaltung, keine Kennzeichnung	20	450,00 €

WS: Wertstufe – ND: Nutzungsdauer in Jahren

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

## 5. Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

<b>WS</b>	<b>Bewertung</b>	<b>ND</b>	<b>Gebühr</b>
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.400,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.480,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.590,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal		7.900,00 €

## 6. Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 € erhoben. Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

7. Für die Herstellung einer individuellen Grabplakette und das Anbringen an das jeweilige Landschaftselement wird einer Gebühr von 75,00 € erhoben.

8. Für das Einsammeln von Grabschmuck ist eine Gebühr in Höhe von 98,00 € je Stunde zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

## § 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

## § 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den 31.03.2016

(Jörgen Heuberger)  
Bürgermeister

In Kraft seit 07.04.2016